





# Nicht vollständig umgesetzte Empfehlungen des BfDI aus älteren Tätigkeitsberichte

Empfehlung	Beschreibung des Stands
<p>● Ich empfehle den meiner Aufsicht unterliegenden Stellen, mich auch bei zeitkritischen Projekten frühzeitig einzubinden. Dadurch kann dem Datenschutz und damit auch dem Schutz der Betroffenenrechte von Anfang an ausreichend Rechnung getragen werden. (vgl. 29. TB Nr. 4.1.4, 4.1.8, 4.1.9)</p>	<p>Nach Besprechungen bei einzelnen Projekten hat sich eine gewisse Besserung bei der frühzeitigen Bereitstellung von Dokumenten eingestellt. Leider gilt diese Feststellung nicht für aller Projekte.</p>
<p>● Ich empfehle, bei der Registermodernisierung statt auf eine einheitliche Personenkennziffer auf mehrere bereichsspezifische Identifikatoren zurückzugreifen. Zumindest sollte das 4-Corner-Modell für jede Datenübermittlung eingesetzt und eine strenge Zweckbindung für die Verwendung der ID-Nr. festgelegt werden. Das Dat Cockpit sollte zeitnah zu einer echten Bestandsdatenauskunft weiterentwickelt werden. (vgl. 29. TB Nr. 5.1)</p>	<p>Bis auf die Weiterentwicklung des Dat Cockpits wurde keiner meiner Empfehlungen gefolgt.</p>
<p>● Ich empfehle, dass die meiner Aufsicht unterliegenden Stellen ihre Datenübermittlungen an Drittländer im Hinblick auf die Anforderungen des Schrems II-Urteils des EuGH sorgfältig überprüfen und erforderliche Anpassungen vornehmen. (vgl. 29. TB Nr. 4.3)</p>	<p>Auch wenn überwiegend ein Bewusstsein für die Anforderungen der Schrems II-Entscheidung des EuGH bei den von mir beaufsichtigten Stellen attestiert werden kann, sind Anpassungen oft mit komplexen Fragestellungen behaftet. Bei meinen Kontrollen werde ich die bereits erkennbaren Anpassungsbemühungen begleiten und weiter überwachen.</p>
<p>● Ich empfehle, die Gesetze, Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie unter hohem Druck und innerhalb kürzester Fristen entwickelt und umgesetzt wurden, nach Ende der Pandemielage bewusst und sorgfältig zu evaluieren. (vgl. 29. TB Nr. 4.1.3, 4.1.4)</p>	<p>Eine Evaluierung ist bislang nicht erfolgt. Dies sollte unverzüglich nachgeholt werden, sobald eine endemische Lage erreicht wird.</p>


Empfehlung	Beschreibung des Stands
<p>● Ich empfehle, „digitale Gesundheitsanwendungen“ in der sicheren Telematikinfrastruktur oder auf maschinell lesbaren Datenträgern an die Nutzer zu übermitteln. Zudem sollte für die Bereitstellung der „digitalen Gesundheitsanwendungen“ in der Telematikinfrastruktur ein App-Store neu geschaffen und von schweigepflichtigen Akteuren des Gesundheitssystems betrieben werden. (vgl. 29. TB Nr. 5.6)</p>	<p>„Digitale Gesundheitsanwendungen“ werden (noch) nicht in der sicheren Telematikinfrastruktur oder auf maschinell lesbaren Datenträgern an die Nutzer übermittelt. Ebenso wenig wurde bislang für die Bereitstellung der „digitalen Gesundheitsanwendungen“ ein von schweigepflichtigen Akteuren des Gesundheitssystems betriebener App-Store geschaffen.</p>
<p>● Ich empfehle klarzustellen, dass die Ausübung von Datenschutzrechten nicht zu Strafschärfungen in Disziplinarverfahren führen darf. (vgl. 29. TB Nr. 6.10)</p>	<p>Eine Klarstellung in diese Richtung ist bislang nicht erfolgt.</p>
<p>● Ich empfehle, bei der vielfältigen Umsetzung der KI die sieben datenschutzrechtlichen Anforderungen der "Hambacher Erklärung zur Künstlichen Intelligenz" zu beachten. (Nr. 3.1 des 28. TB)</p>	<p>KI-Technologien haben bereits Eingang in viele Anwendungsfelder gefunden und beeinflussen so bereits heute unser Leben ganz maßgeblich. Ich setze mich dafür ein, die Chancen von KI zu nutzen. Gleichzeitig dürfen Persönlichkeitsrechte, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und andere Grundrechte nicht durch KI verletzt werden. Proaktiver Datenschutz ist maßgeblicher Gradmesser für eine KI, die den Menschen dient. Dies habe ich gemeinsam mit dem EDSA 2021 in einer Stellungnahme zum Regulierungsentwurf der Europäischen Kommission zu KI sehr deutlich betont. Wir wollen keine KI im grundrechtlichen Graubereich. Hier bedarf es „roter Linien“ für KI-Anwendungen, die inakzeptabel sind. Ein aktueller Schwerpunkt meiner Arbeit liegt in der Bewertung von KI in den Bereichen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. U.a. habe ich hier eine öffentliche Konsultation und ein Symposium durchgeführt, um einen gesamtgesellschaftlichen Dialog anzustoßen. Auch in Zukunft werde ich mich intensiv für eine KI einsetzen, die unsere freiheitlich-demokratischen Werte achtet und fördert.</p>



Empfehlung	Beschreibung des Stands
<p>● Ich empfehle, bei der elektronischen Patientenakte von Beginn an ein differenziertes Rollen- und Rechtemanagement zu implementieren. (Nr. 4.2.1 des 28. TB)</p>	<p>Teilweise schon um die Weihnachtszeit 2021 haben einzelne Krankenkassen für die sogenannten Front-End-Nutzer ein dokumentengenaues Zugriffsmanagement eingerichtet. Für die sogenannten Nicht-Front-End-Nutzer, d.h. für die Versicherten die nicht über ein Smartphone oder Tablet verfügen, ist ein dokumentengenaues Zugriffsmanagement allerdings weiterhin nicht möglich.</p>
<p>● Ich empfehle, statt einer Verlagerung von Registern ins Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine eigenständige unabhängige Registerbehörde im Gesundheitsbereich zu schaffen. (Nr. 4.2.2 des 28. TB)</p>	<p>Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 hat die Bundesregierung zwar ein Registergesetz angekündigt. Die ersten Gespräche hierzu haben allerdings gezeigt, dass man einer gutachterlichen Empfehlung folgend, eine Zentralstelle für medizinische Register (ZMR) aufbauen möchte. Diese soll allerdings nicht selbst Registerstelle sein, sondern lediglich den Zugriff auf bestehende Register koordinieren, die teils von öffentlichen, zum größten Teil aber von privaten Stellen geführt werden. Eine eigenständige unabhängige Behörde, in denen medizinische Register durch eine öffentliche Stelle geführt werden, ist derzeit jedoch weiterhin nicht geplant.</p>
<p>● Ich empfehle, die Vorschläge der Datenethikkommission gesetzlich zu verankern. (Nr. 4.6)</p>	<p>Im § 26 TTDSG wurde ein erster Schritt einer Umsetzung gegangen wurde.</p>
<p>● Ich empfehle, ein Sicherheitsgesetz-Moratorium auszusprechen und einen Evaluationsprozess der sicherheitsbehördlichen Eingriffskompetenzen einzuleiten, um mögliche Vollzugsdefizite zu identifizieren. (Nr. 5.3 des 28. TB)</p>	<p>Diese Empfehlung wurde bisher nicht aufgegriffen</p>
<p>● Ich empfehle, bei der Registermodernisierung statt auf eine einheitliche Personenkennziffer auf mehrere bereichsspezifische</p>	<p>Die Grundkonzeption ist unverändert geblieben.</p>

Empfehlung	Beschreibung des Stands
Identifikatoren zurückzugreifen. (Nr. 5.5 des 28. TB)	
<p> Ich empfehle, für das sogenannte Haber-Verfahren eine ausdrückliche und umfassende gesetzliche Grundlage zu schaffen. (Nr. 6.5 des 28. TB)</p>	Diese Empfehlung wurde bisher nicht aufgegriffen
<p> Ich empfehle den meiner Aufsicht unterstehenden Stellen, personenbezogene Daten grundsätzlich nur verschlüsselt per E-Mail zu versenden. (Nr. 8.3 des 28. TB)</p>	<p>Leider wird immer noch viel zu wenig auf verschlüsselte E-Mail-Kommunikation gesetzt. Das ist fatal, weil Verschlüsselung die Basis für eine vertrauliche Kommunikation und damit ein wichtiger Grundrechtsgarant ist. Deshalb setze ich mich dafür ein, die Nutzung von Verschlüsselung bestmöglich zu fördern. Die DSK hat mit <a href="#">Beschluss</a> vom 24.11.2021 nochmals ausdrücklich klargestellt, dass nach Artikel 32 DSGVO vorzuhaltende technische und organisatorische Maßnahmen nicht zur Disposition der Beteiligten stehen.</p>
<p> Ich empfehle einen diskriminierungsfreien Zugriff auf Fahrzeugdaten und im Fahrzeug generierte Daten über eine sichere Telematikplattform im Fahrzeug, etwa nach dem Vorbild von Smart-Meter-Gateways. (Nr. 8.7 des 28. TB)</p>	Diese Empfehlung wurde bisher nicht aufgegriffen.
<p> Ich empfehle dem Gesetzgeber die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes in Richtung eines Transparenzgesetzes.</p> <p>a) Dieses Transparenzgesetz sollte die Behörden deutlich stärker und umfangreicher zu proaktiven Veröffentlichungen verpflichten.</p> <p>b) Mit einem Transparenzgesetz sollte die Bundesregierung auch zur Einrichtung und zum Betrieb eines zentralen Portals des Bundes für die gebündelte proaktive Informationsbereitstellung verpflichtet werden. Hier sollten bisher nicht veröffentlichte Informationen ebenso wie geeignete, auf Antrag hin einzelnen</p>	<p>Meine Empfehlung, das Informationsfreiheitsgesetz in Richtung eines Transparenzgesetzes weiterzuentwickeln, findet sich erfreulicherweise als Vereinbarung im Koalitionsvertrag. Ich appelliere an den Bundesgesetzgeber, dieses Gesetzgebungsverfahren nunmehr einzuleiten.</p> <p>Das Zweite Open-Data-Gesetz ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Der Anwendungsbereich des § 12a E-Government-Gesetz wurde erweitert. Ferner wurde das Informationsweiterverwendungsgesetz durch das Datennutzungsgesetz ersetzt und inhaltlich erweitert. Einen Anspruch auf</p>





Empfehlung	Beschreibung des Stands
<p>Interessenten bereitgestellte Informationen für alle verfügbar gemacht werden (sog. „access for one – access for all“ - Prinzip).</p> <p>c) Zudem sollte das Portal die Möglichkeit für eine einfache elektronische Antragstellung und Bescheidung eröffnen. Dies sollte das Auffinden von Informationen erleichtern und gleichzeitig den Aufwand in den Verwaltungen reduzieren.</p>	<p>Datenbereitstellung vermitteln die Neuregelungen aber nicht.</p>
<p> Ich empfehle dem Gesetzgeber, meine Funktion als Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit auszubauen.</p> <p>Dabei sollte mir die Möglichkeit für verbindliche Anordnungen und weitere Sanktionen analog zu meinen datenschutzrechtlichen Befugnissen gegeben werden. Damit wären Antragstellerinnen und Antragsteller nicht mehr nur auf den – oft zeit- und kostenintensiven – Weg des gerichtlichen Rechtsschutzes angewiesen.</p>	<p>Meine Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse im Informationsfreiheitsrecht wurden bisher nicht entsprechend meiner datenschutzrechtlichen Befugnisse ausgeweitet.</p>
<p> Wie schon meine Vorgänger empfehle ich dem Gesetzgeber die Erweiterung meiner Aufgaben und Befugnisse insbesondere im Hinblick auf das Umwelt- und das Verbraucherinformationsrecht. Auf diese Weise könnte ich den zweifelsohne auch hier bestehenden Bedarf für die Beratung und Unterstützung der Antragstellerinnen und Antragsteller wie auch der Behörden decken.</p>	<p>Mit der Einführung des § 7a Umweltinformationsgesetz (UIG) wurde mir die Ombuds- und Kontrollfunktion auch für das Umweltinformationsgesetz übertragen. Hinsichtlich des Verbraucherinformationsrechts wurden mir diese Funktionen indes noch nicht übertragen.</p>
<p> Ich empfehle dem Gesetzgeber die kritische Prüfung der Ausnahmetatbestände des Informationsfreiheitsgesetzes auf Redundanz und weiter bestehende Notwendigkeit.</p>	<p>Die empfohlene Prüfung steht weiterhin aus.</p>

Empfehlung	Beschreibung des Stands
<p>● Ich empfehle dem Gesetzgeber, Abhilfebefugnisse für den BfDI ins neue BPolG aufzunehmen. Diese sollten zumindest den bereits im neuen BKAG enthaltenen Befugnissen entsprechen. (Nr. 1.2 im 27. TB)</p>	<p>In der letzten Legislaturperiode ist ein Gesetzentwurf zum BPolG im Bundesrat gescheitert. Ein neuer Entwurf liegt noch nicht vor. Die Abhilfebefugnisse wurden bisher also noch immer nicht ins Gesetz eingefügt.</p>
<p>● Ich empfehle dem Gesetzgeber, Sanktionsbefugnisse für den BfDI auch im Bereich der Nachrichtendienste einzuführen. (Nr. 1.2.1 im 27. TB).</p>	<p>Es konnten keine Änderungen festgestellt werden. Zum aktuellen Sachstand wird auf die Ausführungen im letzten TB verwiesen.</p>
<p>● Ich empfehle dem Gesetzgeber klarzustellen, dass auch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen bei Verstößen gegen die DSGVO Geldbußen verhängt werden können, soweit diese als Wirtschaftsunternehmen tätig werden. (Nr. 1.1 im 27. TB)</p>	<p>Hier hat es keine Entwicklung gegeben.</p>
<p>● Ich empfehle, dass die Jobcenter ausreichend personell ausgestattet werden, um ihre Datenschutzbeauftragten von anderen Aufgaben freizustellen, damit diese ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen können. (Nr. 3.2.1 im 27. TB)</p>	<p>Es konnten keine Änderungen festgestellt werden. Zum aktuellen Sachstand wird auf die Ausführungen im 28. TB verwiesen.</p>
<p>● Ich empfehle der Bundesregierung, im Hinblick auf die Vorgaben des EuGH zu PNR Kanada das FlugDG zu überarbeiten und sich in Brüssel für eine Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2016/681 einzusetzen. (Nr. 1.3 im 27. TB)</p>	<p>Eine Überarbeitung des FlugDG gibt es weiterhin nicht. Es ist allerdings zutreffend, dass der EuGH in Kürze in dieser Sache entscheiden wird, so dass nachvollziehbar ist, wenn die Bundesregierung die Entscheidung des EuGH zunächst abwartet.</p>
<p>● Ich empfehle dem Gesetzgeber, eine klare Zuständigkeitsregelung für die Kontrolltätigkeit von BfDI und G-10-Kommission zu schaffen, die auch die Kooperation zwischen diesen beiden Aufsichtsbehörden umfasst. Ich empfehle außerdem, die Kontrollbefugnis des BfDI umfassend auch beim Führen gemeinsamer Dateien des BfV mit ausländischen Nachrichtendiensten</p>	<p>Es konnten keine Änderungen festgestellt werden. Auch die Einfügung des § 15 PKGrG hat aus Sicht des BfDI keine Verbesserung gebracht.</p>

Empfehlung	Beschreibung des Stands
<p>anzuerkennen und diese ggf. gesetzlich klarstellend zu regeln. (Nr. 9.1.5 im 27. TB)</p>	
<p> Ich empfehle, bei Zugriffen auf Eurodac und auf das VIS-Informationssystem durch Polizeibehörden auf eine aussagekräftige Dokumentation zu achten. (Nr. 9.3.5 im 27. TB)</p>	<p>Im Rahmen der von mir der Folgezeit durchgeführten Kontrollen habe ich in Einzelfällen weiterhin Optimierungsbedarf festgestellt und die geprüften Stellen hierauf hingewiesen. Ich werde diese Thematik weiterhin kritisch im Blick behalten.</p>
<p> Ich empfehle dem Gesetzgeber angesichts des festgestellten geringen Nutzwerts von Antiterrordatei und Rechtsextremismusdatei, diese abzuschaffen. (Nr. 9.3.5 im 27. TB)</p>	<p>Es konnten keine Änderungen festgestellt werden. Zum aktuellen Sachstand wird auf die Ausführungen im 29. TB verwiesen.</p>
<p> Ich empfehle, die Strafprozessordnung zu überarbeiten. Insbesondere sind die Erhebung und Nutzung von Daten, die von V-Leuten aus polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Zusammenhängen ermittelt wurden, im Strafprozess nicht normenklar geregelt. Die Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzbehörden bedarf ohnehin einer engeren und präziseren Regelung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist insoweit umzusetzen. (Nr. 11.1.2 im 27. TB)</p>	<p>Es konnten keine Änderungen festgestellt werden. Zum aktuellen Sachstand wird auf die Ausführungen im 29. TB verwiesen.</p>
<p> Ich rate dringend, die E-Privacy-Verordnung schnellstmöglich zu verabschieden. Die aktuelle Anwendung der auf der Grundlage der Richtlinie 2002/58/EG erlassenen nationalen Vorschriften trägt den gegenwärtigen Entwicklungen nicht mehr angemessen Rechnung und schafft Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen dem deutschen Telekommunikationsgesetz und der DSGVO. (Nr. 15.1.2 im 27. TB)</p>	<p>Es konnte kein Fortschritt und damit nach wie vor keine allgemeine Ausrichtung herbeigeführt werden.</p>
<p> Ich rate den öffentlichen Stellen des Bundes, die Erforderlichkeit des Einsatzes Sozialer Medien kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Es gibt weiter keine Verbesserungen, im Gegenteil. Insbesondere die mit vielen der genutzten Tools einhergehende</p>

Empfehlung	Beschreibung des Stands
<p>Wichtige Informationen sollten nicht ausschließlich über Soziale Medien bereitgestellt werden. Sensible personenbezogene Daten haben in Sozialen Medien nichts zu suchen; weder sollten öffentlichen Stellen selbst solche Daten einstellen, noch sollten sie Bürger dazu ermuntern, diese dort preiszugeben. Für die vertrauliche Kommunikation gibt es geeignete sicherere Kommunikationskanäle, auf die verwiesen werden sollte, etwa SSL-verschlüsselte Formulare, verschlüsselte E-Mails oder De-Mail. (Nr. 15.2.7 im 27. TB)</p>	<p>Datenübermittlung in Drittstaaten wird kaum beachtet.</p>
<p> Ich empfehle den Bundesbehörden, die eine Fanpage betreiben, zu prüfen, ob der Betrieb einer Facebook-Fanpage zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist oder sie sich nicht – zumindest bis zur rechtlichen Klärung der Situation – datenschutzfreundlichere Kommunikationskanäle nutzen können. (Nr. 15.2.8 im 27. TB)</p>	<p>Es konnten weiterhin keine Verbesserungen festgestellt werden. Mehrfach haben wir inzwischen die Behörden zum Handeln aufgefordert. Letztendlich werden die öffentlichen Stellen des Bundes wohl nur durch das Ergreifen harter Abhilfemaßnahmen aktiv werden. Zum aktuellen Sachstand wird auf die Ausführungen im aktuellen TB verwiesen.</p>
<p> Ich empfehle dem Gesetzgeber in Bund und Ländern, sich bei der Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an Geist und Buchstaben der neuen europäischen Datenschutzregeln zu halten, um eine weitgehend einheitliche Anwendung des künftigen europäischen Datenschutzes zur gewährleisten. (Nr. 1.1, 1.2 im 27. TB)</p>	<p>Erste Umsetzungsschritte erfolgen in der laufenden Legislaturperiode</p>
<p> Für die Zukunft empfehle ich dem Deutschen Bundestag, sich eine eigene Datenschutzordnung unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO zu geben. (Nr. 14.1.1 im 27. TB)</p>	<p>Hier gibt es keinen neuen Sachstand</p>
<p> Ich empfehle dem Gesetzgeber, von der in der DSGVO eingeräumten Möglichkeit, spezifische nationale Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz zu erlassen,</p>	<p>Der Beirat hat seine Thesen und Empfehlungen zur Fortentwicklung des Beschäftigtendatenschutzes im Januar 2022 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales übergeben.</p>



Empfehlung	Beschreibung des Stands
zeitnah Gebrauch zu machen. (Nr. 3.1, 3.2.1 im 26. TB)	Im Koalitionsvertrag der Ampelregierung ist vorgesehen, Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz zu schaffen, um Rechtsklarheit für Arbeitgeber sowie Beschäftigte zu erreichen und die Persönlichkeitsrechte effektiv zu schützen.
 Ich empfehle dem Gesetzgeber, den ihm nach der DSGVO verbleibenden Gestaltungsspielraum im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu nutzen, das hier geltende sorgfältig aufeinander abgestimmte Gefüge der bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinen Grundfesten zu erhalten. (Nr. 9.1 im 26. TB)	Hier hat es im Berichtsjahr keine aktuelle Entwicklung gegeben.
 Ich empfehle dem Gesetzgeber, die Rechtsgrundlagen für die Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden und der Nachrichtendienste entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zum BKAG verfassungskonform auszugestalten, d. h. auch geltende Regelungen entsprechend zu ändern. (Nr. 1.3 im 26. TB)	Die Vorgaben des BVerfG etwa zur hypothetischen Datenneuerhebung oder zu Eingriffsschwellen sind noch nicht (vollständig) umgesetzt worden.
 Ich empfehle dem Gesetzgeber, gesetzliche Regelungen für das Einführen von Mortalitätsregistern für Forschungszwecke zu schaffen. (Nr. 9.2.3 im 26. TB)	Hier hat es im Berichtszeitraum keine aktuelle Entwicklung gegeben.
 Ich empfehle dem Gesetzgeber im Bereich der IT-Systeme klare Vorgaben zu schaffen, damit sowohl ein Höchstmaß an Sicherheit und Widerstandsfähigkeit von IT-Systemen als auch das Maximum zum Schutz personenbezogener Daten erreicht werden kann. (Nr. 10.2.11.1 im 26. TB)	Das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 wurde am 27. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Viele meiner Hinweise wurden im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen und umgesetzt. Problematisch sehe ich aber weiterhin die Ausweitung der Speicherdauer von sog. Protokolldaten von 3 auf 18 Monate, die erhebliche Fragen der Verhältnismäßigkeit aufwirft. Mir ist es jetzt wichtig, das BSI bei der Umsetzung der neuen Vorgaben proaktiv zu begleiten, um

<b>Empfehlung</b>	<b>Beschreibung des Stands</b>
-------------------	--------------------------------

hierbei Datenschutz von Anfang bestmöglich zu berücksichtigen.